

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/3722 —**

**Verhalten des Bundesgrenzschutzes gegenüber Einreisenden aus Mauritius
am 18. Juni 1985**

Der Bundesminister des Innern – PI 4 – FN – 98 – hat mit Schreiben vom 28. August 1985 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Der mauritanische Staatsangehörige Julien William Rose erschien mit vier weiteren mauritanischen Staatsangehörigen am 18. Juni 1985 gegen 7.00 Uhr mit dem Lufthansa-Flug LH 535 aus Mauritius kommend auf dem Flughafen Frankfurt am Main zur Einreise in das Bundesgebiet. Bei der grenzpolizeilichen Kontrolle gab er an, sich als Tourist 14 Tage in Berlin aufzuhalten zu wollen. Als Besuchsadresse wurde die Provinzstraße 95 a in Berlin genannt. Eine Person, die besucht werden sollte, ließ sich allerdings trotz Einschaltung der Berliner Polizei nicht feststellen.

Der kontrollierende Beamte kam zu dem Ergebnis, daß der Unterhalt des Herrn Rose durch einen Dritten nicht gewährleistet war und von ihm selbst auch nicht bestritten werden konnte, da er nur Barmittel in Höhe von 320 DM bei sich hatte und zudem keinen Flugschein oder eine Fahrkarte nach Berlin besaß. Er entschied daher auf Zurückweisung.

Die Lufthansa wurde aufgefordert, Herrn Rose unverzüglich außer Landes zu bringen. Da der nächste Direktflug nach Mauritius erst fünf Tage später stattfand, sollte Herr Rose mit dem am gleichen Tag stattfindenden Flug LH 540 gegen 22.25 Uhr nach Johannesburg/Südafrika gebracht werden, von wo aus ein Weiterflug nach Mauritius möglich gewesen wäre.

Zur Sicherung der Zurückweisung wurde Herr Rose in Gewahrsam genommen.

Nach 14.00 Uhr erschien bei der Dienststelle des BGS auf dem Flughafen Frankfurt am Main ein Herr Bodo Kühl, der sich als Person ausgab, die Herr Rose besuchen wollte und die sich für dessen Unterhalt verbürgte.

Da nunmehr davon ausgegangen werden konnte, daß der Lebensunterhalt während des Aufenthalts für Herrn Rose gesichert war, wurde die Zurückweisung aufgehoben und Herr Rose aus dem Gewahrsam entlassen.

Die übrigen vier Mauritaner hatten angegeben, nach Frankreich weiterreisen zu wollen. Sie hatten jedoch keine für die Einreise nach Frankreich erforderlichen Sichtvermerke. Die Einreise in das Bundesgebiet mit dem Ziel der Durchreise wurde deshalb verweigert.

Drei dieser mauritanischen Staatsangehörigen wurden von der Lufthansa mit Flug LH 540 gegen 22.25 Uhr nach Johannesburg/Südafrika geflogen, einer wurde nach Rom geflogen, weil er dies als Zielort wünschte und die entsprechenden Einreisevoraussetzungen für Italien gegeben waren.

1. Auf Grund welcher gesetzlicher Regelungen wurde Herr Rose bei seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am 18. Juni 1985 auf dem Frankfurter Flughafen festgenommen, der Einreisestempel in seinem Paß ungültig gestempelt und mit dem Stempelaufdruck „zurückgewiesen“ versehen?

Die Zurückweisung von Herrn Rose am 18. Juni 1985 beruhte auf § 18 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 10 AuslG. die Ingewahrsamnahme zur Sicherstellung der Zurückweisung stützte sich auf § 20 Abs. 1 Nr. 1 BGSG. Die Eintragung „zurückgewiesen“ im Reisepaß des Herrn Rose ist in der Nummer 11 zu § 18 der AuslVwV vorgeschrieben.

2. Welches war der Grund für das Vorgehen der Beamten des Bundesgrenzschutzes?

Nach dem vorliegenden Sachverhalt war davon auszugehen, daß Herr Rose seinen Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfe bestreiten konnte.

3. Was berechtigt die Beamten des Bundesgrenzschutzes, ohne jede Möglichkeit rechtlichen oder persönlichen Beistands ordnungsgemäß eingereiste Bürger aus Mauritius festzunehmen, Eintragungen in deren Pässe vorzunehmen und diese nach Südafrika zurückzuschicken?

Herr Rose wurde bei dem Versuch der Einreise zurückgewiesen. Nach § 20 Abs. 5 AuslG obliegt es dem Bundesgrenzschutz, Ausländer, bei denen ein Ausweisungstatbestand vorliegt, zurückzuweisen. Er kann ferner, wie zuvor ausgeführt, gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 BGSG zur Sicherstellung der Zurückweisung

Personen in Gewahrsam nehmen. Die Verpflichtung zur Eintragung in den Paß ergibt sich, wie in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, aus Nummer 11 zu § 18 AuslVwV.

Herr Rose wurde nicht nach Südafrika zurückgeschickt. Vielmehr wurde die Deutsche Lufthansa gemäß § 18 Abs. 4 AuslG aufgefordert, den Zurückgewiesenen unverzüglich außer Landes zu bringen. Die Lufthansa mußte den Flug über Johannesburg wählen, weil auf diesem Wege die Beförderung aus dem Bundesgebiet noch am gleichen Tage möglich war.

4. Warum wurden die Betroffenen nach Südafrika abgeschoben, obwohl auch den Beamten des BGS klar sein mußte, daß dort infolge der Apartheidspolitik der Regierung Südafrikas für Schwarze eine ganz erhebliche Gefährdung für Gesundheit und Leben der einzelnen nicht ausgeschlossen werden konnte?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß Herr Rose in Südafrika gefährdet gewesen wäre, wenn ihn die Deutsche Lufthansa nach Johannesburg gebracht hätte, von wo der Weiterflug nach Mauritius möglich gewesen wäre.

5. Wer ist der Beamte des Bundesgrenzschutzes mit der Nummer A 817 668?

Auf Grund welcher Anweisungen, welcher Vorgesetzten beim Bundesgrenzschutz hat die Verhaftung und Abschiebung stattgefunden?

Ist beabsichtigt, gegen den Beamten des Bundesgrenzschutzes mit der Nummer A 817 668 disziplinarrechtlich vorzugehen?

Die Bundesregierung gibt Namen von beteiligten Beamten in solchen Fällen der Öffentlichkeit nicht bekannt.

Die Entscheidung des Beamten stützte sich unmittelbar auf das Gesetz. Sie war rechtmäßig.

6. Gibt es geheime Vereinbarungen mit den Behörden der Republik Frankreich, Bürger aus Mauritius eine Durchreise durch die Bundesrepublik Deutschland in Richtung Frankreich zu verwehren?

Nach Artikel 10 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an der deutsch-französischen Grenze vom 13. Juli 1984 verstärken beide Vertragsparteien die Zusammenarbeit beider Polizeiverwaltungen vor allem hinsichtlich der Verhinderung der illegalen Einreise von Personen. Die Kontrollen an der deutsch-französischen Grenze sollen an die Außengrenzen beider Länder verlagert werden (vgl. Artikel 8 des Abkommens).

Dazu gehört, daß die Bundesrepublik Deutschland Drittausländern, die nicht die Voraussetzungen für die Einreise nach Frankreich erfüllen, keinen Transit gewährt.

Im übrigen liegt es im eigenen Interesse der Bundesrepublik Deutschland, Ausländern, von denen sie weiß, daß sie nicht in das Zielland gelangen können, die Durchreise nicht zu gestatten, weil sie davon ausgehen muß, daß der Ausländer im Falle der Zurückweisung durch den Nachbarstaat in das Bundesgebiet zurückkehren muß, ohne daß seine Wiederausreise aus dem Bundesgebiet sichergestellt ist.

7. Gibt es Anweisungen des Bundesgrenzschutzes an Behörden in Westberlin, den Bürger aus Mauritius, Herrn Rose, in Westberlin zu beobachten, zu überwachen, zu verfolgen und ihn in der Wohnung seiner Verwandten aufzusuchen?

Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage wurden solche Anweisungen erteilt und aus welchem sachlichen Grund?

Nein.

8. Was will die Bundesregierung unternehmen, um solche Praktiken des Bundesgrenzschutzes auf deutschen Flughäfen in Zukunft auszuschließen und zu unterbinden?

Das Verhalten des Bundesgrenzschutzes gegenüber den fünf mauritanischen Staatsangehörigen am 18. Juni 1985 war rechtmäßig.